

# diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe e.V.

## Satzung

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe 11. November 2016 in Nürnberg

### Inhaltsverzeichnis

	S.
Präambel	2
§ 1 Rechtsform, Name und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft und ihr Erwerb	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 6 Finanzierung, Geschäftsjahr	5
§ 7 Organe	6
§ 8 Delegiertenversammlung	6
§ 9 Vorstand	8
§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse	10
§ 11 Geschäftsführung	10
§ 12 Regionale Gliederung	10
§ 13 Satzungsänderung und Auflösung	10
§ 14 Allgemeine Bestimmungen	11

## **Präambel**

In Deutschland leiden mehr als sieben Millionen Menschen an der Stoffwechselkrankheit Diabetes mellitus; die Dunkelziffer wird auf weitere drei Millionen Betroffene geschätzt. Im Laufe der Jahre haben sich Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen, medizinische Fachgesellschaften und Verbände gebildet, um einen wirksamen Austausch untereinander, die Aufklärung der Öffentlichkeit zu Erscheinungsweisen und Folgen dieser Erkrankung sowie die Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Therapien voranzubringen. Um durch Bündelung der gemeinsamen Kräfte eine wirksamere Arbeit leisten zu können, wurde auf Initiative der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) und des Verbandes der Diabetesberatungs- und Schulungsberufe in Deutschland (VDBD) die gemeinsame Allianz diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe entwickelt.

diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe ist die Vereinigung aller Menschen mit Diabetes, aller auf dem Gebiet des Diabetes mellitus tätigen Ärzte und Forscher, aller Angehörigen von Heilberufen und Berater sowie aller Personen, die an den Problemen des Diabetes mellitus und der von dieser Krankheit Betroffenen interessiert sind.

### **§ 1 Rechtsform, Name und Sitz**

- (1) Die Organisation führt den Namen „diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe“.
- (2) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (VR 28214 B) eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe fördert Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie das öffentliche Gesundheitswesen im Zusammenhang mit dem Krankheitsbild des Diabetes mellitus.

diabetesDE will insbesondere durch Information und Aufklärung der Bevölkerung die Entstehung des Diabetes mellitus verhindern, seine Früherkennung fördern, durch rechtzeitige, qualifizierte und adäquate Beratung Folgeerkrankungen minimieren, die Therapie für Menschen mit Diabetes optimieren, Komplikationen der Erkrankung reduzieren, die Lebensqualität der Betroffenen verbessern und die Zahl der Neuerkrankungen senken.

diabetesDE versteht sich als das Forum, in dem die Anliegen und Interessen der unterschiedlichen Beteiligten integriert und koordiniert werden, so dass eine gemeinsame nationale Diabetes-Strategie ermöglicht wird. diabetesDE wird dem besonderen Stellenwert des Gutes Gesundheit gerecht werden und die Prinzipien von Transparenz, gesamtgesellschaftlicher Verantwortung, Ethik und Wirtschaftlichkeit in seinem Handeln integrieren.

Bei der Verfolgung seiner Ziele ist diabetesDE den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft unter Nutzung der Erfahrungen der Behandler und Betroffenen verpflichtet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) diabetesDE ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel von diabetesDE dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung von diabetesDE stehen ihnen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) diabetesDE erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht als Förderverein im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

### **§ 4 Mitgliedschaft und ihr Erwerb**

- (1) Mitglied von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe kann jede natürliche und juristische Person sein, die seine Ziele anerkennt und unterstützt.
- (2) Ordentliche Mitglieder von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe sind
  - a) die folgenden Mitgliedsorganisationen:
    - Deutsche Diabetes Gesellschaft e.V. (DDG) mit Sitz in Düsseldorf,
    - Verband der Diabetes-Beratungs- und Schulungsberufe in Deutschland e.V. (VDBD) mit Sitz in Düsseldorf,
    - Deutsche Diabetes-Hilfe – Menschen mit Diabetes e.V. (DDH-M) mit Sitz in Berlin,

- Rechtsfähige Vereinigungen, die auf dem Gebiet des Diabetes mellitus entsprechend der satzungsgemäßen Aufgaben dieses Vereins (§ 2 der Satzung) tätig und vom Vorstand akkreditiert sind;
- b) die natürlichen Personen, die Mitglied der Mitgliedsorganisationen DDG, VDBD oder DDH-M oder deren Landesverbänden sind und der Mitgliedschaft in diabetesDE nicht widersprochen haben;
  - c) die natürlichen Personen, deren Aufnahmeantrag angenommen wurde.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand zu richten und soll die Mitgliedergruppe nach Abs. 4 bis 6 benennen, der sich der Antragsteller am ehesten zugehörig fühlt. Die Aufnahme wird mit der schriftlichen Zustimmungserklärung wirksam. Die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
- (4) Jede natürliche Person wird als ordentliches Mitglied einer der folgenden Gruppen zugeordnet:
- a) Betroffene / Interessierte: Personen, die vom Diabetes mellitus betroffen sind, deren Angehörige und andere Interessierte; Mitglieder von DDH-M oder deren Landesverbänden sind ohne Weiteres dieser Gruppe zugerechnet.
  - b) Ärzte / Wissenschaftler: Personen, die auf dem Gebiet des Diabetes mellitus wissenschaftlich arbeiten, Diabetologen sowie jeder approbierte Arzt oder Diplom-Psychologe, der sich mit dieser chronischen Erkrankung beschäftigt. Mitglieder der DDG sind ohne Weiteres dieser Gruppe zugerechnet.
  - c) Berater / Behandler: Personen, die die Weiterbildung zum Diabetesberater nach den Richtlinien des DDG absolviert haben oder eine Ausbildung als Diätassistent, Krankenpfleger bzw. Kinderkrankenpfleger, medizinisch-technischer Assistent, Ernährungsberater DGE, medizinischer Fachangestellter, Oecotrophologe, Diabetesassistent DDG oder in einem ähnlichen Beruf im Gesundheitswesen abgeschlossen haben und mindestens eine einjährige Berufspraxis mit dem Tätigkeitsschwerpunkt "Diabetes mellitus" in einer Klinik oder Praxis vorweisen können. Mitglieder des VDBD sind ohne Weiteres dieser Gruppe zugerechnet.
- (5) Personen, die die Qualifikation nach Abs. 4 b) und c) erst noch erwerben wollen, wie etwa Angehörige medizinischer Assistenzberufe mit einer von DDG bzw. diabetesDE anerkannten Ausbildung sowie Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen mit Interesse für die Diabetologie werden der jeweiligen Gruppe zugeordnet. Assoziierte Mitglieder der DDG werden entsprechend ihrer Berufe zugerechnet.

- (6) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele von diabetesDE anerkennen und unterstützen und sich keiner der Gruppen nach Abs. 4 zurechnen lassen oder zurechnen lassen wollen. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (7) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die von der Delegiertenversammlung ernannt wurden, weil sie sich in besonderer Weise um diabetesDE verdient gemacht haben. Sie sind einer Gruppe nach Abs. 4 zugerechnet und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. 2) oder Ausschluss (Abs. 3) sowie Tod bei natürlichen und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt kann nur gegenüber dem Vorstand schriftlich mit vierteljähriger Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung an das betroffene Mitglied wirksam.

## **§ 6 Finanzierung, Geschäftsjahr**

- (1) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe finanziert seine Aufgaben insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter, Erträgen des Vermögens und öffentlichen Finanzhilfen.
- (2) Die Mitgliedsorganisationen nach § 4 Abs. 2 a) zahlen entsprechend ihrer Mitgliederzahl bzw. der von ihnen repräsentierten Mitglieder und ihrer Finanzkraft eine Beitragsumlage, die von der jeweiligen Mitgliedsorganisation festgelegt wird. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 b) sind nicht zur Zahlung eines gesonderten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Für Mitglieder nach § 4 Abs. 2c und 6 legt der Vorstand Höhe und Fälligkeit der Beiträge fest.
- (3) diabetesDE kann unselbstständige Stiftungen und Sammelvermögen verwalten sowie die Geschäfte dritter Einrichtungen besorgen, soweit diese Aktivitäten dem Satzungszweck dienlich sind. Insbesondere kann diabetesDE treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und / oder für eine spezielle the-

matische Ausrichtung innerhalb des Satzungszwecks vorgesehen werden können. Der Verein kann mit Versorgungseinrichtungen kooperieren sowie Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

- (4) Die Bewirtschaftung der Finanzmittel erfolgt nach ethisch-ökonomischen Kriterien.
- (5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, soweit nicht der Vorstand eine abweichende Regelung beschließt.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe sind:
  - a) die Delegiertenversammlung (§ 8),
  - b) der Vorstand (§ 9).
- (2) Den Organen von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe dürfen nur Mitglieder angehören, soweit es sich nicht um benannte Personen handelt. Angestellte von diabetesDE können nicht Mitglieder der Organe sein.
- (3) Das Amt eines Organmitgliedes endet außer im Todesfall oder durch Verlust der Geschäftsfähigkeit mit Ablauf der Amtszeit und durch Niederlegung, bei gewählten Organmitgliedern auch durch Beendigung der Mitgliedschaft in diabetesDE, bei Organmitgliedern, die durch eine Mitgliedsorganisation benannt wurden, auch mit deren Beendigung der Mitgliedschaft in diabetesDE. Mitglieder der Organe sollen auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger bestimmt ist.
- (4) Die Mitglieder der Organe sind in der Regel ehrenamtlich für diabetesDE tätig. Ihnen sind ihre notwendigen Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für diabetesDE entstanden sind, auf Antrag zu ersetzen.
- (5) Die Mitglieder der Organe dürfen in keiner Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, in der ein Interessenskonflikt besteht; sie sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht. Eine Befangenheit besteht nicht, wenn die Mitwirkung an der Beratung oder Beschlussfassung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe erfolgt, deren gemeinsame Interessen berührt werden.

## § 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist der oberste Souverän des Vereins. Der Delegiertenversammlung gehören an:
  - a) die von den Mitgliedern nach § 4 Abs. 4 gewählten Delegierten; der Gruppe der Betroffenen / Interessierten (Zf. a) stehen 34 Delegierte, der Gruppe der Ärzte / Wissenschaftler (Zf. b) 20 Delegierte, der Gruppe der Berater /Behandler (Zf. c) 20 Delegierte zu,
  - b) je ein von den Mitgliedsorganisationen DDG, VDBD und DDH-M benanntes Vorstandsmitglied,
- (2) Die Delegiertenversammlung muss einmal im Jahr vom Vorstand zu einer ordentlichen Sitzung oder, wenn die Teilnahmemöglichkeit der Delegierten technisch gewährleistet ist, zur Zusammenschaltung im Internet einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich mit Angabe des Termins, des Tagungsortes oder der Zugangsdaten für die Zusammenschaltung im Internet, der vorläufigen Tagesordnung und des Antragsschlusses unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen zu erfolgen; die Einladung kann bei entsprechender Erreichbarkeit des Mitglieds auch auf elektronischem Wege erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung müssen spätestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden; antragsberechtigt sind die Organe und Delegierten von diabetesDE. Der Vorstand überprüft die Einhaltung der Antragsfrist, unterbreitet der Delegiertenversammlung einen Behandlungs- und Abstimmungsvorschlag und schlägt die Reihenfolge der Behandlung vor. Die endgültige Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen ist den Delegierten zwei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben. Die Fristen beginnen mit dem Tag der Absendung, die bei entsprechender Erreichbarkeit des Mitglieds auch auf elektronischem Wege erfolgen kann, an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Für außerordentliche Sitzungen gilt Abs. 2 entsprechend. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies zwei Fünftel der Mitglieder der Delegiertenversammlung schriftlich verlangen.
- (4) Zur Vorbereitung der Delegiertenwahl gibt der Vorstand den Mitgliedern in geeigneter Weise (Rundschreiben, E-Mail, Internet, Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift o. ä.) mit mindestens drei Monaten Vorlauf den Termin der Delegiertenversammlung bekannt und fordert zur Abgabe von Vorschlägen für Kandidaten für die Wahl der Delegierten nach Abs. 1 a) auf. Die Mitglieder können bis zu zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge einreichen. Für jede der Gruppen nach § 4 Abs. 5 werden Wahllisten erstellt, die die Kandidaten enthalten, die zuvor ihre Bereitschaft zur Annahme des Delegiertenamtes erklärt haben. Die Wahllisten werden spätestens acht Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung den Mitgliedern in geeigneter

Weise bekannt gemacht. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten des Wahlverfahrens und insbesondere den Endtermin für den Eingang der Wahlentscheidungen, der spätestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung liegen muss. Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre.

- (5) Die Wahl der Delegierten für jede der Gruppen nach § 4 Abs. 4 erfolgt geheim und schriftlich, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Es sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die nicht direkt gewählten Kandidaten werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl auf einer Ersatzliste vermerkt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand durch Los. Der Vorstand lädt unmittelbar nach Feststellung der Delegierten in schriftlicher oder elektronischer Form zur Delegiertenversammlung ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung versandt sein.
- (6) Im Falle des Todes, der Nichtberufung oder des Rücktritts eines gewählten Delegierten oder in vergleichbaren Fällen wird der Sitz des Delegierten mit dem Kandidaten besetzt, der auf der jeweiligen Ersatzliste den ersten Platz belegt. Liegt die Zahl der gewählten Delegierten nach Ausschöpfung der Ersatzliste in einer der Gruppen unter der in § 8 Abs. 1 lit. a) genannten Zahl, kann der Vorstand eine Nachwahl entsprechend Absatz 4 und 5 veranlassen. Die Nachbesetzung oder Nachwahl gilt für den Rest der Amtszeit der sonst gewählten Delegierten.
- (7) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind unter anderem:
  - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer für das folgende Geschäftsjahr,
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr,
  - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Auflösung von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe.
- (8) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Delegierten beschlussfähig. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmrechtsübertragung auf einen anderen Delegierten ist zulässig; sie muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung vorliegt; kein Delegierter kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (9) Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, ansonsten nach Entscheidung des Vorstandes von einem anderen Mitglied des Vorstandes



geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung für diesen Tagesordnungspunkt einem vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Delegiertenversammlung gewählten Wahlleiter übertragen. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung zu Teilen oder im Block gewählt; er besteht aus
  - a) einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Drei Mitglieder sollen der Gruppe der Betroffenen / Interessierten (§ 4 Abs. 5 a), zwei Mitglieder der Gruppe der Ärzte / Wissenschaftler (§ 4 Abs. 5 b), davon je ein Kliniker / Wissenschaftler und ein niedergelassener Diabetologe, und zwei Mitglieder der Gruppe der Berater / Behandler (§ 4 Abs. 5 c) zugeordnet sein. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte und kann je nach den Erfordernissen Ressorts einrichten. Er entscheidet über die gegenseitige Vertretung.
  - b) Weitere bis zu vier qualifizierte Personen können kooptiert werden. Je eine Person wird von den Mitgliedern des Vorstandes berufen, die einer Gruppe nach a) Satz 2 zugeordnet sind. Die vierte Person beruft der Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl oder -kooptation ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe. Dazu zählt neben der Außenvertretung und Abwicklung der laufenden Geschäfte die Wahrnehmung der in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten. Er hat die Mitglieder des Vereins regelmäßig über die Tätigkeit von diabetesDE und die Mitglieder der Delegiertenversammlung umfassend und in einer Art und Weise über seine Arbeit und Entscheidungen zu informieren, dass diese zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung als Kontrollorgan in der Lage ist.
- (4) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten diabetesDE gemeinsam nach außen im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Für das Beschlussverfahren gilt § 8 Abs. 8 und 9

mit der Maßgabe entsprechend, dass die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit entscheidet.

- (5) Verpflichtungen kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung auf das Vermögen von diabetesDE beschränkt ist; eine Haftung der Mitglieder von diabetesDE ist ausgeschlossen.
- (6) Der Vorsitzende hat die Befugnis, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied dringende Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; er hat davon unverzüglich dem Vorstand Kenntnis zu geben.
- (7) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben oder zur Qualitätssicherung kann der Vorstand über die Bildung von Projektgruppen und ihre Leitung beschließen, Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einstellen oder Tätigkeiten auf Dienstleister auslagern.

## **§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Ausschüssen sowie deren Zusammensetzung und Leitung beschließen.
- (2) Verlautbarungen und Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes möglich.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand beruft die Geschäftsführung und ernennt ihre Mitglieder, die nicht Geschäftsführer einer der Mitgliedsorganisationen sein dürfen. Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand und folgt seinen Weisungen. Sie nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr, leitet die Bundesgeschäftsstelle in Berlin, derer sich diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, und führt die Beschlüsse der Organe aus.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt, die diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe bei der Leitung der Geschäftsstelle vertreten. Die Bestellung ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung schließt der Vorstand.

## **§ 12 Regionale Gliederung**

- (1) Die Zusammenarbeit mit den regionalen Untergliederungen der Mitgliedsorganisationen soll fortentwickelt werden.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand von diabetesDE mit den regionalen Untergliederungen der Mitgliedsorganisationen projektbezogene Zielvereinbarungen schließen.

## **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt über Satzungsänderungen oder die Auflösung von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe. Der Vorstand wird ermächtigt, aufgrund von zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen oder Beanstandungen durch Registerbehörde und/oder Finanzbehörde notwendig werdende redaktionelle Änderungen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung von diabetesDE bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch muss mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so kann zu einer neuerlichen Delegiertenversammlung eingeladen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei der Auflösung von diabetesDE oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Delegiertenversammlung an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung und Erziehung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens im Zusammenhang mit dem Krankheitsbild des Diabetes mellitus.

## **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.